

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1983	Nummer 114
--------------	---	------------

**ARCHIV**  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**LEIHEXEMPLAR**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	15. 11. 1983	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	2409
21210	7. 12. 1983	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	2410
21220	15. 10. 1983	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	2410
21260	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen . . . . .	2411
7133 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Landeseichdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO) . . . . .	2413
7133 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Eichämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO) . . . . .	2413
750 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen . . . . .	2413
750 20020	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	2413
772	18. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer . . . . .	2413
8112	10. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berufliche Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz; Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) . . . . .	2418
8300	15. 11. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Ersatz von entgangenem Arbeitsverdienst und Reisekosten bei Durchführung der orthopädischen Versorgung . . . . .	2418
9230	25. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen . . . . .	2425

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
14. 11. 1983	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Korea, Düsseldorf . . . . .	2418
15. 11. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf . . . . .	2418
17. 11. 1983	Bek. – Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	2418
18. 11. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln . . . . .	2418
22. 11. 1983	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Peru, Düsseldorf . . . . .	2418
<b>Justizminister</b>		
9. 11. 1983	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund . . . . .	2419
	Berichtigung zur Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. 1983 S. 2324) . . . . .	2432
<b>Minister für Landes- und Stadtentwicklung</b>		
17. 11. 1983	Bek. – Fortbildungsprogramm 1984 . . . . .	2419
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
11. 11. 1983	Bek. – 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste . . . . .	2424
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 54 v. 28. 11. 1983 . . . . .	2431
	Nr. 55 v. 30. 11. 1983 . . . . .	2431
	Nr. 56 v. 1. 12. 1983 . . . . .	2431

20323

**I.**

**Zweites Haushaltstrukturgesetz**  
**Durchführung der versorgungsrechtlichen**  
**Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1983 –  
 B 3003 – 6.4 – IV B 4 –

**I**

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

## 1. Der Tz 3.3 wird folgender Absatz angefügt:

In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 53 und des § 55 BeamtVG kann sich eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum 31. 12. 1981 geltenden Recht auch dadurch ergeben, daß gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG die Gesamtversorgung (der nach Anwendung des § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG verbleibende Versorgungsbezug zuzüglich Rente) in die Regelung nach § 53 BeamtVG einbezogen wird. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist daher in Fällen, in denen § 53 BeamtVG sowohl am 1. 1. 1982 als auch am Vortage (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 des 2. HStruktG), sowie in Fällen, in denen § 53 BeamtVG sowohl im Zeitpunkt der Voraussetzungen des § 55 BeamtVG als auch am Vortage (Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 des 2. HStruktG) anzuwenden ist, wie folgt zu verfahren (siehe auch Beispiel zu Tz 3.8.1.1):

3.3.1 Gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG ist zunächst die Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG durchzuführen. Hiernach ist ein Unterschied nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 des 2. HStruktG zu ermitteln.

3.3.2 Anschließend ist die Ruhensregelung nach § 53 i. V. m. § 55 Abs. 5 BeamtVG durchzuführen. Der Unterschied nach Tz 3.3.1 gehört hierbei nicht zur Gesamtversorgung im Sinne des § 55 Abs. 5 BeamtVG.

3.3.3 Ergibt sich infolge Anwendung des § 55 Abs. 5 BeamtVG (i. V. m. § 53 BeamtVG) eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum 31. 12. 1981 geltenden Recht, ist dem Unterschied nach Tz 3.3.1 der Betrag hinzuzurechnen, um den sich der Ruhensbetrag nach § 53 BeamtVG erhöht hat; der Gesamtunterschied ist als Ausgleich zu gewähren. Ergibt sich durch die Anwendung des § 55 Abs. 5 BeamtVG keine niedrigere Versorgung, ist der nach Tz 3.3.1 ermittelte Unterschied als Ausgleich zu gewähren.

3.3.4 Der nach Tz 3.3.3 ermittelte Ausgleich ist (unter Berücksichtigung der Aufzehrklause des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Satz 6 des 2. HStruktG) solange zu gewähren, wie das bei Inkrafttreten des 2. HStruktG bzw. bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 BeamtVG bestehende Beschäftigungsverhältnis andauert. Endet dieses Beschäftigungsverhältnis so ist vom nächsten Kalendermonat an der Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die sich (unter Berücksichtigung der Aufzehrklause) ergeben würde, wenn der Ausgleich von Anfang an nach Tz 3.3.1 festgesetzt worden wäre.

## 2. In Tz 3.8.1 wird der zweite Absatz gestrichen. Als Tz 3.8.1.1 wird angefügt:

3.8.1.1 In den Fällen des Zusammentreffens der Ruhensvorschriften des § 53 und des § 55 BeamtVG ist gemäß § 55 Abs. 5 BeamtVG zunächst die Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG durchzuführen. Anschließend ist die Ruhensregelung mit der Gesamtversorgung nach § 53 BeamtVG durchzuführen. Der Ausgleich gehört hierbei nicht zu der nach § 55 Abs. 5 BeamtVG zu berücksichtigenden Gesamtversorgung; er wirkt sich auch nicht auf die Höchstgrenze aus. Sodann ist der nach Anwendung des § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG verbleibende Zahlbetrag zuzüglich des Ausgleiches um den sich bei der Ru-

hensregelung nach § 53 BeamtVG ergebenden Ruhensbetrag zu vermindern.

**Beispiel:**

Ruhegehalt	31. 12. 1981	1. 1. 1982
Rente	1 400,— DM	1 403,— DM
Einkommen	500,— DM	528,— DM
Höchstgrenze	1 800,— DM	1 800,— DM
§ 55 BeamtVG	1 500,— DM	1 504,— DM
Höchstgrenze	400,— DM	
§ 53 BeamtVG	2 000,— DM	2 005,— DM

## 1. Berechnung des Ausgleichs

Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG

Ruhegehalt	1 400,— DM
Rente	500,— DM
zusammen	1 900,— DM
Höchstgrenze	1 500,— DM
Unterschied	400,— DM

verbleibendes

Ruhegehalt	1 000,— DM
Regelung nach § 53 BeamtVG	
Ruhegehalt nach	
Regelung § 55	1 000,— DM
Rente	500,— DM

Gesamtversorgung

Einkommen	1 800,— DM
zusammen	3 300,— DM
Höchstgrenze	2 000,— DM
Ruhensbetrag	1 300,— DM

Ruhensbetrag vor

Anwendung des

§ 55 Abs. 5	1 200,— DM
Unterschied	100,— DM
Unterschied nach	
Regelung § 55	400,— DM
Gesamtunterschied =	

Ausgleich

500,— DM	500,— DM
Verringerung des Aus-	
gleiches infolge Erhöhung	
der Versorgungsbezüge am	
1. 1. 1982 (Anpassungszuschlag)	3,— DM

Ausgleich im

Januar 1982

497,— DM

2. Berechnung der im Januar zu zahlenden Versorgungs-

bezüge

Regelung nach § 55 BeamtVG

Ruhegehalt	1 403,— DM
Rente	528,— DM
zusammen	1 931,— DM
Höchstgrenze	1 504,— DM
Ruhensbetrag	427,— DM

verbleibendes Ruhege-

halt

Regelung nach § 53 BeamtVG

Ruhegehalt nach Regelung

§ 55	976,— DM
Rente	528,— DM
Gesamtversorgung	1 504,— DM
Einkommen	1 800,— DM
zusammen	3 304,— DM

Höchstgrenze

2 005,— DM

Ruhensbetrag

1 299,— DM

Ruhegehalt nach Regelung

§ 55	976,— DM
Ausgleich im Januar	
1982	497,— DM
zusammen	1 473,— DM

/Ruhensbetrag nach

Regelung § 53

zahlbares Ruhegehalt

1 299,— DM

174,— DM

**II**

Soweit bei den in Abschnitt I Nr. 1 genannten Fällen über die Festsetzung eines Ausgleichs bereits unanfechtbar entschieden worden ist, ist eine Neufestsetzung des Ausgleichs nur auf Antrag der Betroffenen vom Ersten des Antragsmonats ab vorzunehmen. Der Ausgleich ist in der Höhe zu gewähren, die sich (unter Berücksichtigung der Aufzehrklause) ergeben würde, wenn der Ausgleich von Anfang an nach Abschnitt I Nr. 1 dieses Erlasses festgesetzt worden wäre.

21210

**Änderung der Beitragsordnung (BeitrO)  
der Apothekerkammer Nordrhein**

**Vom 7. Dezember 1983**

Die Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1983 – V C 1 – 0810.84 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift tritt anstelle des Wortes „Zahlung“ das Wort „Erhebung“.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
Die Erklärung ist bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres vorzulegen.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Kammerangehörige,
    - die als Mitarbeiter in einer öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 45,—,
    - die als Apotheker außerhalb der öffentlichen Apotheke beschäftigt sind, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,—,
    - die den Beruf des Apothekers nicht ausüben, zahlen vierteljährlich einen Beitrag in Höhe von DM 15,—.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Als § 4 wird neu eingefügt:

**Umlage zur Gehaltsausgleichskasse**

**§ 4**

(1) Die Gehaltsausgleichskasse soll die wirtschaftliche und soziale Lage älterer approbierten Mitarbeiter verbessern, soweit diese in öffentlichen Apotheken des Kammerbereichs tätig sind.

(2) Für Apothekerassistenten gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Inhaber öffentlicher Apotheken haben für jeden angestellten Apotheker und Apothekerassistenten einen Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse zu zahlen.

(4) Der Beitrag für Apotheker einschließlich Verwalter von Apotheken und Apothekerassistenten beträgt monatlich bei

1– 9 Wochenstunden	DM 12,50,
10–19 Wochenstunden	DM 25,—,
20–29 Wochenstunden	DM 37,50,
30 und mehr Wochenstunden	DM 50,—.

(5) Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis in der zweiten oder endet es in der ersten Monatshälfte, so muß für diesen Monat der volle Beitrag gezahlt werden.

(6) Für Empfänger von Altersruhegeld sind Beiträge nicht zu entrichten.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**Zahlung des Beitrages**

**§ 5**

(1) Der Beitrag (§§ 2 und 4) ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu zahlen.

(2) Leistet der Beitragspflichtige nicht, erfolgt eine Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet der Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht,

erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Mit dieser Mahnung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. des geschuldeten Betrages erhoben.

(3) Leistet der Beitragspflichtige nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510 / SGV. NW. 2010) vollstreckt.

5. Der bisherige § 4 wird § 6.

**Artikel II**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 2410.

21220

**Änderung  
der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein**

**Vom 15. Oktober 1983**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1983 – V C 1 – 0810.44 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 5. Mai 1979 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:  
Im ersten Veranlagungszeitraum nach der Niederlassung ermäßigt sich der Beitrag der Beitragsgruppe I um die Hälfte, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 – Beitragstabelle – wird wie folgt geändert:
  - a) In der Beitragsgruppe I wird der Beitragssatz von DM 600,— auf DM 650,— erhöht.
  - b) In der Beitragsgruppe II wird der Beitragssatz von DM 300,— auf DM 325,— erhöht.  
Gleichzeitig werden in der Erläuterung zu dieser Beitragsgruppe unter Buchstabe a die Wörter „Bes.Gr. H 3 und höher LBesG 75“ durch die Wörter „Bes.Gr. C 3 und höher Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.
  - c) In der Beitragsgruppe III wird der Beitragssatz von DM 200,— auf DM 220,— erhöht.  
Ferner erhalten in der Erläuterung zu dieser Beitragsgruppe die Buchstaben a und b folgende Fassung:
    - a) angestellte und beamtete Ärzte, soweit sie nicht unter die Gruppen I oder II fallen,
    - b) Betriebsärzte, soweit sie nicht unter Gruppe II b) fallen.
  - d) In der Beitragsgruppe IV wird der Beitragssatz von DM 120,— auf DM 130,— erhöht.
  - e) In der Erläuterung zur Beitragsgruppe V erhält der Buchstabe c folgende Fassung:
    - c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben.

**Artikel II**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 2410.

21260

**Finanzierung  
seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 10. 11. 1983 – V B 1 – 0819.203

Mein RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

Folgende mikrobiologischen Untersuchungen des von praktizierenden und Krankenhausärzten im Rahmen ihrer Meldepflicht nach §§ 3, 4, 7 und 8 BSeuchG zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit eingesandten Untersuchungsmaterials sind für den zu Untersuchenden unentgeltlich, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand durchzuführen:

- a) *Vibrio cholerae*
- b) *Corynebacterium diphtheriae*
- c) *Mycobacterium tuberculosis*  
(mikroskopische Sputumuntersuchung mit Anreicherung)
- d) bei den Salmonellen sowie Shigellen wird die Untersuchung nur noch dann unentgeltlich durchgeführt, wenn sie den mikrobiologischen Nachweis einer Erkrankung an diesen Erregern erbringt, oder epidemiologische Gründe, d. h. Kontrolluntersuchungen nach entsprechenden Erkrankungen, solche Untersuchungen erforderlich machen.

Darüber hinaus sind Einsendungen zum Nachweis von Salmonellen und Shigellen für den Personenkreis aus folgenden Einrichtungen kostenlos, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand, durchzuführen:

- a) Infektionsabteilungen
- b) Psychiatrische Krankenanstalten
- c) Säuglings- und Kinderheime
- d) Alten- und Pflegeheime
- e) Justizvollzugsanstalten.

2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Ermittlung der entstehenden Kosten werden ab 1. Januar 1984 folgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

- a) für mikrobiologische Untersuchungen auf Typhus abdominalis, Paratyphus A, B und C, Shigellosen, Salmonellosen
 

kulturell .....	12,30 DM
serologisch .....	12,30 DM
andere infektiöse übertragbare Darmkrankheiten	
kulturell jeweils .....	12,30 DM
- b) für kulturelle Untersuchungen auf Diphtherie
 

.....	9,00 DM
bei weiterführender Untersuchung auf Differenzierung, Identifizierung und Toxinbildung	
.....	24,60 DM
- c) für das, vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf Tuberkulose
 

mikroskopisch mit Anreicherung .....	11,00 DM
kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlungen von den Gesundheitsämtern nach Nummer 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von	
<i>Mycobacterium tuberculosis</i> .....	20,50 DM.

3. Nummer 6.2 wird gestrichen.

4. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

5. In Anlage 1 werden in Nr. 9 nach den Wörtern „Kleve und Wesel“ die Wörter „Labor, Priv. Doz. Dr. Kliemann, Zum Schürmannsgraben 30, 4130 Moers 3“ und in Nr. 12 nach den Wörtern „Köln-Lindenthal“ die Wörter „Goldenfelsstraße 19–21, 5000 Köln 41“ eingefügt.

6. Anlage 3 erhält die aus der Anlage zu diesem Erlaß ersichtliche Fassung. Anlage 3

(Bezeichnung des Untersuchungsamtes oder des Instituts)

Konto: .....

An den  
Regierungspräsidenten

in .....

**Antrag**

auf Erstattung des Landesanteils an den Kosten der in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

**Berechnung:**

Zahl der gesetzlichen Untersuchungen, deren Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden\*):

Typhus, Paratyphus, Shigellen, Salmonellosen

kulturell\*\*) ..... × 12,30 DM = ..... DM  
serologisch\*\*) ..... × 12,30 DM = ..... DM

andere infektiöse übertragbare Dramkrankheiten

kulturell jeweils ..... × 12,30 DM = ..... DM

Diphtherie

kulturell ..... × 9,— DM = ..... DM

bei weiterführender Untersuchung auf

Differenzierung, Identifizierung und Toxinbildung ..... × 24,60 DM = ..... DM

für das, vom Menschen stammende Untersuchungsmaterial auf  
Tuberkulose mikroskopisch (mit Anreicherung)

kulturell, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen im Rahmen ihrer Ermittlung von den Gesundheitsämtern nach Nr. 1.2 veranlaßt werden, einschließlich der Differenzierung von ..... × 11,— DM = ..... DM

Mycobakterium tuberculosis

..... × 20,50 DM = ..... DM

insgesamt: ..... DM

Hinzu für Porto-, Kurierdienst und Fernsprech-Kosten

× 2,20 DM = ..... DM

Gesamtbetrag: ..... DM

Abzüglich der für den Antragszeitraum zu erhebenden Kreispauschalengebühr (480,— DM jährlich für je angefangene 1000 Einwohner)

..... DM

Erstattung aus Landesmitteln

..... DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragungen in den Untersuchungsbüchern übereinstimmen und die aufgeführten Kosten richtig angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(Direktor/Leiter)

\*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzunehmen.  
\*\*) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl.

7133  
20020**Geschäftsordnung  
für die Landeseichdirektion des Landes  
Nordrhein-Westfalen (GeschO)**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 05 - 39/83

Die Geschäftsordnung für die Landeseichdirektion des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 22. 4. 1976 (MBI. NW. S. 906 / SMBI. NW. 7133), wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1983 S. 2413.

ständig für alle Angelegenheiten, die ihm aufgrund des Bundesberggesetzes, anderer Bundes- und Landesgesetze sowie sonstiger Rechtsvorschriften obliegen.

2 Dem § 12 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1983 S. 2413.

7133  
20020**Geschäftsordnung  
für die Eichämter des Landes  
Nordrhein-Westfalen (GeschO)**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 05 - 40/83

Die Geschäftsordnung für die Eichämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GeschO), mein RdErl. v. 23. 4. 1976 (SMBI. NW. 7133), wird wie folgt geändert:

1 § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Eichamtsleiter ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Eichamts und Dienstvorgesetzter im Rahmen der ihm vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragenen Befugnisse.

2 Dem § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

In bestimmten im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgabenbereichen können auch Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen als Sachbearbeiter eingesetzt werden.

3 In § 13 Satz 1 sind hinter dem Wort „Dienstes“ die Wörter „als Sachbearbeiter“ einzufügen.

4 § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dienstkräfte können in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar beim Eichamtsleiter oder beim Leiter der LED vorsprechen.

- MBl. NW. 1983 S. 2413.

750  
20020**Geschäftsordnung  
für die Bergämter des Landes  
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 00 - 42/83

Die Geschäftsordnung für die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 22. 9. 1972 (SMBI. NW. 750), wird wie folgt geändert:

1 § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Bergamt ist als untere Landesbehörde zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm aufgrund des Bundesberggesetzes, anderer Bundes- und Landesgesetze sowie sonstiger Rechtsvorschriften obliegen.

2 § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bergamtsleiter ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Bergamts und Dienstvorgesetzter im Rahmen der ihm vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragenen Befugnisse.

3 In § 11 Satz 1 sind hinter dem Wort „Dienstes“ die Wörter „als Sachbearbeiter“ einzufügen.

4 In § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dienstkräfte können in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit unmittelbar beim Bergamtsleiter oder beim Leiter des Landesoberbergamtes NW vorsprechen.

5 § 18 entfällt.

6 Die bisherigen §§ 19 bis 27 werden §§ 18 bis 26.

7 Als neuer § 27 wird eingefügt:

**§ 27****Kostenwirksame Maßnahmen**

Vor der Einleitung von Maßnahmen, für die Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen, ist nach Maßgabe der zur Sicherung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erlassenen Verfahrensrichtlinien die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.

- MBl. NW. 1983 S. 2413.

750  
20020**Geschäftsordnung  
für das Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 10. 11. 1983 - Z/A 3 - 13 - 00 - 41/83

Die Geschäftsordnung für das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 19. 5. 1972 (SMBI. NW. 750), wird wie folgt geändert:

1 § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Landesoberbergamt ist als Landesoberbehörde zu-

772

**Verwaltungsvorschriften  
über Mindestanforderungen an das Einleiten  
von Abwasser in Gewässer**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 18. 11. 1983 - III C 6 - 6100/2 - 26677

Den Anlagen meines RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBI. NW. 772) werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften angefügt.

**Achtundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(Melasseverarbeitung)**

– 28. AbwasserVwV –

(GMBL 1983, S. 397)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen stammt aus der
  - 1.1.1 alkoholfreien Herstellung von Hefe aus Melasse
  - 1.1.2 Herstellung von Hefe und Alkohol (Äthylalkohol) nach dem Hefelüftungsverfahren aus Melasse
  - 1.1.3 Herstellung von Hefe und Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse
  - 1.1.4 Herstellung von Alkohol nach dem Dickmaischverfahren aus Melasse.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser
  - 1.2.1 aus Kühlssystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung sowie
  - 1.2.2 aus der Herstellung von Zitronen-, Glucon- und Weinsäure.

**2 Mindestanforderungen**

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Rohstoffeinsatz	Absetzbare Stoffe ml/i Stichprobe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) kg/t 2-Std.-Mischprobe	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ) kg/t 2-Std.-Mischprobe
<b>Qualitätsmelasse</b>			
<b>alkoholfreie Hefeproduktion</b>			
alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	38	22
Hefe- u. Alkoholproduktion nach dem Hefelüftungsverfahren	0,3	42	24
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	46	27
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5

Rohstoffeinsatz	Quentinmelasse			
alkoholfreie Hefeproduktion	0,3	45	25,5	
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Hefelüftungsverfahren	0,3	49	28,5	
Hefe- und Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	53	31	
Alkoholproduktion nach dem Dickmaischverfahren	0,3	3	0,5	

Die productionsspezifischen Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Verarbeitungskapazität in Tonnen Melasse (Rohstoffeinsatz).

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) von der abgesetzten Probe:

DEV H 5a2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung die Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**Neunundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(Fischintensivhaltung)**

**- 29. AbwasserVwV -**

(GMBL 1983, S. 398)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Haltung von Fischen in Anlagen, die nicht Gewässer sind, stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kreislaufanlagen.

**2 Mindestanforderungen**

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

		Stichprobe	2-Std.-Mischprobe
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	–
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	–	30
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>s</sub> )	mg/l	–	10

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den CSB festgelegte Wert um 6 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>s</sub>) von der abgesetzten Probe: DEV H 5 a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB<sub>s</sub> aus der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöht sich der in Nummer 2.1 für den BSB<sub>s</sub> festgelegte Wert um 3 mg/l.

2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB<sub>s</sub> von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**Dreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(Sodaherstellung)**

- 30. AbwasserVwV -

(GMBL 1983, S. 399)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1976 (BGBI. S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen, sofern es nicht betriebsbedingt dem Produktionsabwasser zugesetzt wird.

**2 Mindestanforderungen**

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2-Std.-Mischprobe		
Abfiltrierbare Stoffe	kg/t	190
Chlorid	kg/t	1 200
Stickstoff aus Ammoniumverbindungen	kg/t	1,8
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G <sub>F</sub>	32

Die produktionsspezifischen Frachtwerte beziehen sich auf die während der mit der Probenahmezeit korrespondierenden Produktionszeit hergestellte Menge Soda ( $\text{Na}_2\text{CO}_3$ ), bestimmt über die Calciumkonzentration im Abwasser aus derselben 2-Stunden-Mischprobe.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- |   |  |
|---|--|
| 2.2.1 Abfiltrierbare Stoffe:  | DIN 38409-H2-2/3<br>(Ausgabe Juli 1980)  |
| 2.2.2 Chlorid vor der filtrierten Probe:  | DEV D 1.3<br>(3. Lieferung 1984)   |
| 2.2.3 Stickstoff aus Ammoniumverbindungen von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | DEV E 5.2<br>(7. Lieferung 1975)   |
| 2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G <sub>F</sub> von der nicht abgesetzten Probe: | DIN 38412-L 20 (Ausgabe Dezember 1980) unter zusätzlicher Konstanthaltung des pH-Wertes zwischen 6,8 und 7,2   |
| 2.2.5 Calcium von der filtrierten Probe:  | DIN 38406-E3-2<br>(Ausgabe April 1981)   |
| 2.3   | Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. |

**Einunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer  
(Wasseraufbereitung, Kühlssysteme)**

– 31. AbwasserVwV –

(GMBL 1983, S. 400)

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBI. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Trink- und Betriebswasseraufbereitung, aus Kreislaufkühlssystemen von Kraftwerken und industriellen Prozessen sowie aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus

1.2.1 Frischwasserkühlssystemen,

1.2.2 Anlagen zur Behandlung von Prozeßabwasser zum Zwecke der Wiederverwendung und

1.2.3 Rauchgaswäschen.

**2 Mindestanforderungen**

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Trink- und Betriebswasseraufbereitung  
Absetzbare Stoffe 0,3 ml/l in der Stichprobe

Für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, gilt diese Mindestanforderung nur, wenn der Abfluß (Q) das Mittelwasser (MQ) nicht übersteigt. Für das Einleiten von Siebrückspülwasser gilt diese Mindestanforderung nicht in Zeiten erhöhter Anlandung von Fischbrut bei der Wasserentnahme.

2.1.2 Kreislaufkühlssysteme und sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung

	Kreislaufsysteme von Kraftwerken	industriellen Prozessen	Sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung
Stichprobe			
Absetzbare Stoffe ml/l	0,3	0,3	0,3
Wirksames Chlor mg/l	–	0,3	–
Hydrazin mg/l	–	–	5
2-Std.-Mischprobe			
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	30	40	–
Phosphor mg/l	3	5	8*
Vanadium mg/l	–	–	3**
Eisen mg/l	–	–	7***
Zink mg/l	–	4	–

\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der Abflutung von Dampfkesseln.

\*\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung ölbefeuerter Dampfkessel.

\*\*\* Diese Mindestanforderung gilt nur für Abwasser aus der rauchgasseitigen Reinigung von kohlebefeuerten Dampfkesseln und von Luftvorwärmern.

- 2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Wirksames Chlor von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter): DEV G 4.1 b (7. Lieferung 1975) nicht mit Unterdruck

2.2.4 Hydrazin von der filtrierten Probe: DIN 38413-P1 (Ausgabe März 1982)

2.2.5 Phosphor, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV D 11.2 (7. Lieferung 1975)

2.2.6 Vanadium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

2.2.7 Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 38406-E 21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

2.2.8 Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980)<sup>1)</sup>

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels beim Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, 0,3 ml/l gesetzt werden, wenn der Glührückstand der Trockenmasse der absetzbaren Stoffe 12 mg/l nicht übersteigt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aufschluß gemäß Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBL S. 140)

<sup>2)</sup> Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H10 (Ausgabe Juli 1980) in Verbindung mit DIN 38409-H 2-2/3 (Ausgabe Juli 1980)

8112

**Berufliche Bildungsmaßnahmen  
der Arbeitsverwaltung  
nach dem Arbeitsförderungsgesetz**

**Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21b des Umsatzsteuer-  
gesetzes (Mehrwertsteuer)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 10. 11. 1983 – II C 2 – 3450.9 –

Mein RdErl. v. 20. 7. 1970 (SMBL. NW. 8112) wird wie folgt  
geändert:

1. Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

Nach § 4 Nr. 21b des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980)  
vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) sind die unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, ...“.

2. Nummer 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Honorargeneralkonsulat  
der Republik Korea, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 11. 1983 –  
I B 5 – 430 b – 1/83

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulates der Republik Korea in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hermann Storm am 19. Oktober 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Cecilienallee 6  
Telefon-Nr. 49 10 42  
Sprechzeit: Mo–Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

**Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 11. 1983 –  
I B 5 – 450 a – 1/82 –

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Togo in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hans Imhoff am 16. Juni 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Lindemannstraße 35  
Telefon-Nr. 68 10 14  
Fernschreib-Nr.: 8 586 695  
Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

**Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 11. 1983 –  
I B 5 – 430 7/84 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn James Angus Elliott am 3. November 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Maldwyn Thomas, am 2. September 1980 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

**Generalkonsulat der Republik Türkei, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 11. 1983 –  
I B 5 – 451 – 37/83 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn İlhan Yigitbasioglu am 14. November 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

**Honorarkonsulat der Republik Peru, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 11. 1983 –  
I B 5 – 443 – 1/82 –

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Peru in Düsseldorf zugestimmt

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

und Herrn Dr. Dr. Engelbert Heitkamp am 13. Juni 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf  
Grafenberger Allee 100  
Postfach 48 23  
Telefon-Nr.: 66 78 39  
Telegrammadresse: Consulperu  
Fernschreib-Nr.: 8 587 061  
Sprechzeit: Mo–Fr 8.00–12.30 Uhr

– MBl. NW. 1983 S. 2418.

### **Justizminister**

#### **Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 9. 11. 1983 –  
5413 E – I B. 177

Bei dem Landgericht Dortmund ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

#### **Beschreibung des Dienststempels** Gummistempel

Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Landgericht Dortmund  
Kenn-Nummer: 39.

– MBl. NW. 1983 S. 2419.

### **Minister für Landes- und Stadtentwicklung**

#### **Fortbildungsprogramm 1984**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 17. 11. 1983 – IA 4. 1830 –

##### **1. Arbeitsplatzbezogene Fortbildungsveranstaltungen**

Die arbeitsplatzbezogenen Fortbildungsveranstaltungen haben die Aufgabe, das für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderliche Fachwissen zu vermitteln und zu aktualisieren. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltungen liegt wegen des hohen Personalanteils im Bereich der Staatshochbauverwaltung. Adressaten der Veranstaltungen sind daher in erster Linie die entsprechenden Mitarbeiter bei den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen.

Die in der nachstehenden Übersicht mit den Nummern

1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15

versehenen Veranstaltungen werden gemeinsam vom Finanzminister und Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die Mitarbeiter beider Geschäftsbereiche vorbereitet und durchgeführt. Die Platzzuweisung erfolgt für beide Geschäftsbereiche gesondert. In der Übersicht sind lediglich die Teilnehmerzahlen für die Staatshochbauverwaltung enthalten.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veran- staltungs- ort	Teil- nehmer- kreis
1.1	Elektrotechnik	Vermittlung neuerer Erkenntnisse im Bereich der Elektrotechnik; Erörterung neuerer Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Elektrotechnik der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	16.01.-18.01.1984	FHF	28
1.2	Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik	Anwendung moderner Energietechnologie; Erfahrungsaustausch über Planung, Errichtung und Instandhaltung betriebstechnischer Anlagen	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter für Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik bei den Ortsbaudienststellen	06.02.-10.02.1984	FHF	28
1.3	Technische Gebäudeausrüstung	Informationen über die neuere Entwicklung in der Technischen Gebäudeausrüstung; neuere Vorschriften (Normen); Erfahrungsaustausch	Sachbearbeiter für Maschinenbau in den Dezernaten 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen in entsprechender Funktion	22.02.-24.02.1984	FHF	28
1.4	ADV-Bau (Vertreter) Auskunfts- und Informationsystem Bau (AKIB) der Bauverwaltungen Nordrhein-Westfalen	Vermittlung von Kenntnissen zur Auswertung der Daten des Datenverarbeitungssystems - Bau NW	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die als Vertreter der Baukoordinatoren tätig sind oder eingesetzt werden sollen	14.03.-16.03.1984	FortAFin	28
1.5	Wertermittlung, Aufstellung von Wertgutachten	Vermittlung spezieller und praxisbezogener Kenntnisse zur Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Aufstellung von Wertgutachten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind.	26.03.-28.03.1984	FHF	28
1.6	Baukostenplanung	Vermittlung von Methoden und Grundlagen für die Baukostenplanung	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	28.03.-30.03.1984	FHF	56
1.7	Projektbetreuung, Projektsteuerung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektsteuerung als Bauherrenaufgabe	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	07.05.-09.05.1984	FHF	28
1.8	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Sachbearbeiter für Bauunterhaltung der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	14.05.-16.05.1984	FHF	56
1.9	Bauunterhaltung	Information über neuere Erkenntnisse der Bautechnik und Bauwirtschaft (insbesondere Altbaumodernisierung, Denkmalpflege, Bauschäden)	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	16.05.-18.05.1984	FHF	28
1.10	Baurechtliche Fragen	Information über die neuere Baurechtsentwicklung; VOB; Architektenhaftung	Mit Baurechtsfragen befasste Angehörige des höheren bautechnischen Dienstes sowie Juristen im Geschäftsbereich	13.06.-15.06.1984	FHF	28
1.11	Entwurfstraining	Festigung und Erweiterung der Entwurfsmethodik und der Entwurfsbearbeitung; skizzenhafte Erarbeitung einer Entwurfsaufgabe	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	20.08.-24.08.1984	FortAFin	28
1.12	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens	Vermittlung spezieller Kenntnisse u. a. über Außenanlagen, Wasserversorgung, Statik und Konstruktion; Erörterung von Verfahrensfragen	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachbearbeiter bei den Ortsbaudienststellen, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind	26.09.-28.09.1984	FHF	19

1.13	Projektbetreuung, Projektsteuerung	Vermittlung von Methoden und Kenntnissen zur Projektorganisation und Koordination sowie zur Überwachung von Objekten; Projektsteuerung als Baumerenaufgabe	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	22.10.-24.10.1984	FHF	28
1.14	ADV-Bau	Programmsystem der Bauverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verfahrensfragen; Erfahrungsaustausch	Baukoordinatoren der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	29.10.-31.10.1984	FHF	29
1.15	Bauschadensfragen	Information über die neuere Entwicklung in Rechtsprechung, Bauwissenschaft und Bauwirtschaft zu Bauschadensangelegenheiten	Sachbearbeiter der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	05.11.-07.11.1984	PartAFin	28
1.16	Aktuelle Fragen des Bauingenieurwesens	Erörterung von Rechts- und Verfahrensfragen; Vermittlung neuerer Erkenntnisse der Technik und Technologie	Dezernenten der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und Sachgebietsleiter bei den Ortsbaudienststellen	12.11.-14.11.1984	FHF	28
1.17	Aktuelle Fragen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Vermittlung von grundlegenden auf die Praxis bezogenen Kenntnissen des Planungs- und Bauaufsichtsrechts	Sachbearbeiter des Hochbaus der Dezernate 34 bei den Regierungspräsidenten und bei den Ortsbaudienststellen	14.11.-16.11.1984	FHF	56

**2. Integrative bzw. ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen**

Bei diesen Fortbildungsveranstaltungen werden bedeutsame und aktuelle Themen aus dem Aufgabenbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung behandelt, die zum Teil von fach- bzw. arbeitsplatzübergreifender Bedeutung sind. Als Adressaten dieser Veranstaltungen kommen daher auch diejenigen Mitarbeiter im Geschäftsbereich des MLS in Betracht, die an ihrem Arbeitsplatz zwar nicht unmittelbar mit dem Fortbildungsthema befaßt sind, deren Teilnahme jedoch im dienstlichen Interesse liegt. Dabei ist Ziel der Veranstaltungen, zur Vermittlung von Gesamtzusammenhängen beizutragen und eine verbesserte Kooperation und Koordination zu ermöglichen.

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Nr. 2.1 auch für Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen in entsprechender Funktion vorgesehen.

Wegen des fachübergreifenden Charakters stehen diese Fortbildungsveranstaltungen darüber hinaus für interessierte Mitarbeiter anderer Ressorts und der ihnen nachgeordneten Behörden bzw. Einrichtungen offen.

lfd. Nr.	Rahmenthema	Fortbildungsziel	Teilnehmerkreis	Veranstaltungsdauer	Veran- staltungs- ort	Teil- nehmer- zahl
2.1	Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaften	Vermittlung von grundlegendem Fachwissen über Betrieb, Instandhaltung und Energieeinsparung bei - Heizanlagen - Raumlufttechnischen Anlagen	Bedienungspersonal in landeseigenen Liegenschaften	28.05.-30.05.1984 04.06.-06.06.1984 06.06.-08.06.1984 13.08.-15.08.1984 15.08.-17.08.1984 20.08.-22.08.1984 22.08.-24.08.1984 03.09.-05.09.1984 05.09.-07.09.1984 10.09.-12.09.1984	FHF	je 25
2.2	Städtebauliche Planung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele, Inhalte und Instrumentarien der kommunalen Planungstätigkeit (Schwerpunkt: künftige Stadtentwicklung und Bodenrecht)	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	12.03.-14.03.1984	FHF	56
2.3	Gemengelagen - Probleme bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben	Darstellung der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Genehmigung von Vorhaben in sogenannten Gemengelagen (gemischtgenutzte Gebiete mit Nutzungskonflikten sowie Nahtstellen zwischen Gewerbe und Wohnen). Weitere Themen: Gewerbestandortsicherung, Fragen des Bauplanungsrechts und des Immissionschutzrechts	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	09.05.-11.05.1984	FHF	56
2.4	Schaffung und Sicherung von Grün in der Stadt durch Planung und Förderung	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Grünplanung, Einbindung in die Fachplanungen, Förderungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	21.05.-23.05.1984	FHF	56
2.5	Freizeitraum Stadt und Land	Aufgaben und Handlungsfelder der Freizeitpolitik in Verdichtungsgebieten und im ländlichen Raum	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen	25.06.-27.06.1984	FHF	56
2.6	Integration der Verkehrsberuhigung in die Stadt- und Verkehrsplanung	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten umweltschonender und menschengerechter Verkehrsplanung <b>Schwerpunkt:</b> Integration der Verkehrsberuhigung in die Stadt- und Verkehrsplanung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten, der Landschaftsverbände, der Landesstraßenbauämter sowie der Kommunalverwaltungen	15.08.-17.08.1984	FHF	56
2.7	Erhaltende Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen	Darstellung der Aufgaben, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten der Stadterneuerungspolitik <b>Schwerpunkt:</b> Modernisierung	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Regierungspräsidenten sowie der Kommunalverwaltungen; Wohnungsunternehmen	Oktober 1984 *)	*)	
2.8	Finanzwirtschaftliche Aspekte der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen	Information über die Raumwirksamkeit öffentlicher Einnahmen und Ausgaben, Landesentwicklungs-politische Bewertung der haushalts- und finanzielle-schen Instrumente, Förderungsprogramme der Regierungspräsidenten nach § 7 Abs. 2 LPiG	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, des ILS, der Fachplanungsträger sowie der Kommunalverwaltungen	eintägig *)	Düsseldorf	
2.9	Denkmalschutz als Herausforderung	Erörterung der in der Praxis des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auftretenden Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten	Mitarbeiter des MLS und anderer Ressorts, der oberen und unteren Denkmalbehörden, kommunale Mandatsträger, Vereine für Denkmalpflege, Heimatvereine, Architektenverbände, Bürgerinitiativen	2 Veranstaltungen jeweils eintägig *)	Düsseldorf	
2.10	Weiterentwicklung bautechnische Bestimmungen	Information über aktuelle Neuerungen auf dem Gebiet der Bautechnik	Mitarbeiter der Staatshochbauverwaltung, der oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden, Prüfingenieure für Baustatik des Landes Nordrhein-Westfalen	eintägig *)	Düsseldorf	
				*) Einzelheiten werden noch bekanntgegeben		

### 3. Sonstige Aus-/Fortsbildungsveranstaltungen

Neben der fachlichen Fortbildung sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

3.1 Seminar für ausländische Orts-, Regional- und Landesplaner über die Regional- und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. bis 22. 6. 1984 in der FHF in Nordkirchen

#### 3.2 Personalvertretungen

a) 4. Schulungsveranstaltung für den Hauptpersonalrat beim MLS vom 2. bis 4. 5. 1984 in der FHF in Nordkirchen

b) 4. Schulungsveranstaltung für die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte vom 1. 10. bis 5. 10. 1984 in der FHF in Nordkirchen

3.3 5. Ausbildungslehrgang für Hochbaureferendare (Entwurfstraining) vom 15. 10. bis 19. 10. 1984 in der FHF in Nordkirchen.

3.4 Sollte sich im Laufe des Jahres 1984 der Bedarf für weitere Fortbildungsveranstaltungen ergeben, werden die näheren Einzelheiten hierzu rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

### 4. Teilnahmeveraussetzungen

Es sind nur solche Teilnehmer zu benennen, die die im Teilnehmerkreis beschriebene Funktion ausüben bzw. in Kürze ausüben werden. Hinsichtlich der Teilnehmerauswahl bei den integrativen bzw. ressortübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Nummer 2. verwiesen.

Bei allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt, daß die gemeldeten Teilnehmer zu intensiver Mitarbeit bereit sind.

### 5. Verpflegung/Unterbringung

Für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen stehen folgende Schulungseinrichtungen zur Verfügung:

5.1 FortAFin = Fortbildungsanstalt der Finanzverwaltung NW, Horionstr. 1, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (02 28) 31 60 78

5.2 FHF = Fachhochschule für Finanzen NW, 4717 Nordkirchen, Tel.: (02 596) 10 01

Die Teilnehmer werden unentgeltlich verpflegt und bei mehrtagigen Veranstaltungen in Einzelzimmern unentgeltlich untergebracht. Grundsätzlich beginnt die Verpflegung am Anreisetag mit dem Mittagessen und endet am Abreisetag nach dem Mittagessen.

Für Teilnehmer, die nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind, sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung bei der Anmeldung vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung in der jeweiligen Schulungseinrichtung zu entrichten. Es gelten zur Zeit folgende Entgelte:

Übernachtung	FortAFin	FHF
--------------	----------	-----

Einzelzimmer	14,— DM	14,— DM
<b>Verpflegung</b>		
a) Frühstück	2,90 DM	2,30 DM
b) Mittagessen	5,25 DM	4,30 DM
c) Abendessen	4,50 DM	3,40 DM
	12,65 DM	10,— DM

Gesonderte Gebühren für die Fortbildungsteilnahme werden nicht erhoben.

### 6. Anmeldung/Zulassung

#### 6.1 Veranstaltungen 1.1 bis 1.17

Teilnehmermeldungen (Name, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe, Dienststelle) sind auf dem Dienstweg bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

#### 6.2 Veranstaltungen 2.1 bis 2.10

Die Ankündigungen dieser Veranstaltungen sowie das Tagungsprogramm werden jeweils einige Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Runderlaß bekanntgegeben. Hierbei wird auch das Anmeldeverfahren einschließlich der Anmeldefrist jeweils gesondert geregelt.

#### 6.3 Zulassung

Die Zulassung der Teilnehmer behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn Teilnehmermeldungen die vorgegebene Teilnehmerzahl erheblich überschreiten. Bei entsprechendem Bedarf werden möglicherweise kurzfristig weitere Fortbildungsveranstaltungen mit entsprechender Thematik zusätzlich angeboten. Über die Zulassung (Nichtzulassung) der gemeldeten Teilnehmer werden die entsprechenden Behörden rechtzeitig unterrichtet. Mit der Zulassung werden das Fortbildungsprogramm, das Teilnehmerverzeichnis und ggf. ein Fahrhinweis übersandt.

### 7. Reisekosten

Aufgrund der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung werden die Fortbildungsteilnehmer aus meinem Geschäftsbereich reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V.m. § 12 LRGK findet Anwendung. Danach erhalten die Teilnehmer – abgesehen vom An- und Abreisetag – ein gekürztes Trennungstagegeld.

– MBl. NW. 1983 S. 2419.

### Landschaftsverband Rheinland

#### 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979–1984 Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 11. 11. 1983

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Paul Kieras, hat die Christliche Demokratische Union

Herrn  
Dr. Walter Kiwit  
Bernhardstr. 27  
5200 Siegburg

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 9. November 1983 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 11. November 1983

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1983 S. 2424.

9230

## I.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zu den  
Planungs- und Vorbereitungskosten für  
Stadtbahnen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 25. 10. 1983 – IV/C 2 – 20 – 69 – 37/83 –

**1 Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zu den Ausgaben für die Planung und Vorbereitung des Baues und Ausbaues von Stadtbahnanlagen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von Zuwendungen richtet sich vielmehr nach der Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**2 Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände, Stadtbahngeellschaften, Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaften und öffentliche Verkehrsunternehmen.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß das Vorhaben im S-Bahn- und Stadtbahn-Bedarfsplan des Landes NW und in den Stadtbahn-Investitionsplanungen enthalten ist.

**4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****4.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

**4.2 Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung

**4.3 Form der Zuwendung**

Zuschuß/Zuweisung

**4.4 Bemessungsgrundlage**

4.41 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 7% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. § 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) – RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBL. NW. 910).

4.42 Maßgebend sind die bei der erstmaligen Bewilligung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.43 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen bewilligt, deren Höhe im Einzelfall von mir festgelegt wird.

4.44 Die Festsetzung der Teilbeträge erfolgt entsprechend der Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes und unter Berücksichtigung des Standes und des Fortgangs der Planungsbearbeitung. Dem Planungsfortgang sind folgende Planungsstufen zugrunde zu legen:

4.44.1 Planungsstufe 1 mit dem Ziel, Entwürfe zu genehmigungsfähigen Anträgen vorzubereiten

4.44.2 Planungsstufe 2 mit dem Ziel der Erarbeitung von Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren

4.44.3 Planungsstufe 3 mit dem Ziel der Erarbeitung ausschreibungsreifer (vergabereifer) Unterlagen.

4.45 Bis zur erstmaligen Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben können dem Antragsteller bis zu 60% der Zuwendung auf der Grundlage der von der Bewilligungsbehörde vorläufig anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

4.46 Ermäßigen sich die nach dem GVFG zunächst festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Sie ist insoweit unverzüglich zurückzufordern.

4.47 Erhöhen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach GVFG aufgrund einer erheblichen Planungsänderung im Sinne von Nr. 6.15 VV-GVFG und dadurch auch die Bewilligung nach GVFG, so kann die Zuwendung mit meiner Zustimmung entsprechend erhöht werden.

**5 Verfahren****5.1 Antragsverfahren**

Dem Antrag (zweifach) ist das Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen (Beschreibung des Vorhabens, Übersichtspläne mit Darstellung des Liniennetzes, vereinfachte Kostenberechnung) sollen mit den nach Nr. 7.112 VV-GVFG erforderlichen Unterlagen übereinstimmen.

5.2 Die Bewilligungsbehörde legt mir die Anträge mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung vor.

**5.3 Bewilligungsverfahren**

5.31 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

5.32 Die Bewilligungsbehörden stellen aufgrund der Anträge den Zuwendungsbedarf fest. Er ist mir jeweils bis zum 31. 12. für das darauffolgende Haushaltsjahr mitzuteilen. Für die Bedarfsanmeldung ist das Muster gem. Anlage 2 zu verwenden.

5.33 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid gem. Muster Anlage 3.

**5.4 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

**5.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Als Verwendungsnachweis ist der Verwendungsnachweis für Zuwendungen gem. Nr. 7.4 VV-GVFG zugrunde zu legen.

Als Zwischenanachweis über die zweckentsprechende Verwendung der jährlichen Zuwendung ist das Muster der Anlage 4 zugrunde zu legen.

T.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

**5.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6 Diese Richtlinien treten am 1. November 1983 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 16. 9. 1970 (SMBL. NW. 9230) aufgehoben.

**Anlage 1 4. Zuwendungen**

.....	Für das lfd. Haushaltsjahr beantragte Zuwendung	..... DM
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)	4.1 davon für Planungsstufe 1	..... DM
	4.2 davon für Planungsstufe 2	..... DM
	4.3 davon für Planungsstufe 3	..... DM

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen

**1. Antragsteller**

Name/Bezeichnung:

Anschrift:

Straße/PLZ/Ort/Kreis:

**Auskunft erteilt**

Name/Tel. (Durchwahl):

Gemeindekennziffer:  
(nur bei Gemeinden)**Bankverbindung**

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

Landesplanerische Kennzeichnung <sup>1)</sup>:**2. Maßnahme**

Bezeichnung:

Durchführungszeitraum von/bis:

**3. Zuwendungsfähige Ausgaben**

3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung (geschätzt, vorläufig anerkannt, festgestellt) <sup>2)</sup>

..... DM

3.2 Danach mögliche Gesamtuwendung maximal (7 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben)

..... DM

**4. Zuwendungen**

Für das lfd. Haushaltsjahr beantragte Zuwendung	..... DM
4.1 davon für Planungsstufe 1	..... DM
4.2 davon für Planungsstufe 2	..... DM
4.3 davon für Planungsstufe 3	..... DM

**5. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, daß

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten <sup>3)</sup>,

5.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt/nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

5.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5.4 (Nur bei Antragstellern im außergemeindlichen Bereich) ihm die subventionserheblichen Tatsachen nach dem Landessubventionsgesetz bekannt sind und er sich der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bewußt ist.

**6. Dem Antrag sind beizufügen**

Beschreibung des Vorhabens  
Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes  
Vereinfachte Kostenberechnung entsprechend Nr.  
7.112 VV-GVFG.

..... Ort/Datum ..... (Rechtsverbindliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> anzugeben ist ggf. Aufnahme in  
a) S-Bahn- und Stadtbahn-Bedarfsplan des Landes NW  
b) Stadtbahn-Investitionsplanung SRR/SRS  
c) ÖPNV-Programm gem. § 5 GVFG

<sup>2)</sup> Zutreffendes unterstreichen

<sup>3)</sup> gilt nur für Erstanträge; falls unzutreffend, bitte streichen

## Anlage 2

....., den ..... 198.....  
 (Antragsteller)

**Bedarf an Zuwendungen für Planungs- und Vorbereitungskosten  
für Stadtbahnen im Haushaltsjahr**

Maßnahme (genaue Bezeichnung ggf. in Übereinstimmung mit Bauantrag)	Zuwendungsfähige Ausgaben (ZWA) a) voraussichtliche ZWA b) festgestellte ZWA	Planungskostenzuschuß (insgesamt) (7% von Spalte 2a bzw. 2b)	Bisher erhalten (insgesamt)	Mittelbedarf 19.... a) f. Planungsst. 1 b) f. Planungsst. 2 c) f. Planungsst. 3	Vorbehalten für 19.... ff.	Bisherige Zuwendungen zu den Baukosten a) Bundesfinanzhilfen b) Komplementäre Landesmittel
1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM

Zu Spalte 2: gem. Antrag an/Bescheid des LV ..... vom .....

**Anlage 3****5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 144 ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P ausgezahlt.

**Betr.:** Zuwendungen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen

**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G – oder
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
  - Formblatt zum Führen des Zwischennachweises

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

**2. zur Durchführung folgender Maßnahmen:**

Teilweise Finanzierung der Planungs- und Vorbereitungskosten für die Stadtbahnmaßnahme:

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 7 v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den unter Nr. 4 ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Bei der Festsetzung des Teilbetrages wurde die Rangfolge der Planungsvorstellungen des Landes sowie der Stand und der Fortgang der Planungsbearbeitung berücksichtigt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**6. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- 6.1 Das Stadtbahnvorhaben, für das die Zuwendung gewährt wird, ist nach den für den Stadtbahnbau jeweils geltenden Richtlinien zu bauen. Der endgültige Betrieb auf der Stadtbahnstrecke ist mit dem Stadtbahnwagensystem B nach dem Lastenheft in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- 6.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 7% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. § 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) – RdErl. v. 1. 12. 1983 (SMBL. NW. 910). Die Zuwendung wird gewährt unter der (auflösenden) Bedingung einer tatsächlichen Ausführung der geförderten Planung.
- 6.3 Maßgebend sind die bei der erstmaligen Bewilligung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.4 Ermäßigen sich die nach dem GVFG zunächst festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.
- 6.5 Bei Aufgabe der Planung ist die Zuwendung zu erstatte, soweit die Planungsaufgabe nicht mit meinem Einverständnis erfolgt ist.
- 6.6 Bei erheblicher Abweichung von der Planung ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G).
- 6.7 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ist jährlich ein Zwischennachweis vorzulegen. Nach Abschluß des Vorhabens sind die insgesamt gewährten Zuwendungen zu den Ausgaben für die Planung und Vorbereitung des Baues und Ausbaues von Stadtbahnanlagen mit dem Verwendungsnachweis für die Baukosten (Nr. 7.4 VV-GVFG) zu belegen.

(Unterschrift)

**Anlage 4**  
**(Anlage zum Zuwendungsbescheid)**

(Zuwendungsempfänger)

....., den ..... 19.....  
 Ort/Datum  
 Fernsprecher:

**An**  
 (Bewilligungsbehörde)

.....

**Zwischennachweis****Betr.:** ..........  
 (Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)
---

vom	<b>Az.:</b>	über	DM
-----	-------------	------	----

vom	<b>Az.:</b>	über	DM
-----	-------------	------	----

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt.	_____ DM
--	----------

Es wurden ausgezahlt	insges. _____ DM
----------------------	------------------

**I. Sachbericht**

<p>(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan, soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)</p>
--

**II. Ist-Ergebnis**

	Lt. Zuwendungsbescheid DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben		
Einnahmen		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

## II.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 28. 11. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	30. 10. 1983	Einunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .	507
2022	25. 10. 1983	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	509
215	21. 10. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes . . . . .	509
223	10. 11. 1983	Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – Vergabe VO – . . . . .	511
302	27. 10. 1983	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte . . . . .	509
7111	28. 10. 1983	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) . . . . .	510
764	22. 10. 1983	Verordnung zur Neuordnung der Sparkasse Krefeld und der Stadtsparkasse Willich . . . . .	510
	25. 10. 1983	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	511

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

**Nr. 55 v. 30. 11. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVOPol) . . . . .	514
20301	8. 11. 1983	Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung der Polizei – AVOPol) . . . . .	518
20301	8. 11. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	539

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

**Nr. 56 v. 1. 12. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
216 2023	27. 10. 1983	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Goch . . . . .	547
28	7. 11. 1983	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes . . . . .	548
96	8. 11. 1983	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt . . . . .	550

– MBl. NW. 1983 S. 2431.

**Justizminister**  
**Berichtigung**  
**zur Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte**  
**und das Oberverwaltungsgericht**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**

(MBl. NW. 1983 S. 2324)

Im ersten Absatz muß der Text nach der 1 Regierungsamtmand-Stelle richtig lauten:

2 Regierungssoberinspektoren-Stellen für Verwaltungsgerichte im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1983 S. 2432.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-104 X